

**Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Rosendahl
und
der Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian, Rosendahl**

§ 1

Die katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl unterhält z. Z. drei Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Rosendahl = ein Kindergartenplatz“ z. Z. 142,1 Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Unter dem Begriff „kirchliche Zusatzplätze in Tageseinrichtungen für Kinder“ ist eine auf der Ortsebene erforderliche Abgrenzung zwischen dem kirchlichen Grundbestand an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach dem Berechnungsmaßstab: „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde = ein Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft“ und den nach § 19 KiBiz zu finanzierenden Kindertagesplätzen in Tageseinrichtungen in kirchlich-katholischer Trägerschaft zu verstehen.

Diese z. Z. 142,1 Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der jeweils gültigen Fassung vom Bistum Münster und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. 99,9) werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum Münster mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der 99,9 Zusatzplätze gewährt die Gemeinde Rosendahl der katholischen Kirchengemeinde ab dem 01.08.2018 einen vertraglichen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätzen beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen bzw. der bewilligten Werte der Planungsgarantie nach § 21e KiBiz.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 4 Satz 6 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die Gesamtkindpauschalen bzw. der Wert der Planungsgarantie jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind

3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Gemeinde Rosendahl zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bilden, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz zulässig.

§ 3

Die Höhe dieses vertraglichen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Er wird in monatlichen Abschlagszahlungen auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholische Kirchengemeinde verpflichtet sich, die in Rosendahl betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw.-Teil – zu führen.

§ 5

Die Kirche hält ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der kath. Einrichtungen beabsichtigen sich - im Rahmen der Trägerautonomie - am bedarfsgerechten Ausbau auf Grundlage der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 7

Die kirchlichen Träger haben für alle Beteiligten transparente Aufnahmekriterien. Kinder mit besonderen Bedarfslagen (z.B. Berufstätigkeit der Eltern, Aus- und Fortbildung der Eltern, Eingliederungsmaßnahmen der Eltern, familiäre Belastungen, Kindeswohlgefährdung, Inklusion, u.a.) sollen bei der trägerautonomen Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung innerhalb des laufenden Kindergartenjahres von notwendigen Zusatzplätzen, deren Bedarf durch das Jugendamt geltend gemacht wird. Die Regelungen des § 3b Abs. 4 KiBiz bleiben davon unberührt.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2018 in Kraft und endet am 31.07.2020.

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Die Kündigung sowie die fristsetzende Erklärung bedürfen jeweils der Schriftform.

Sofern sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Grundlagen für die Betriebskostenförderung von Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere die gesetzlichen Regelungen nach dem KiBiz, ändern, besteht für die Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung auch vor Ablauf der Laufzeit bis zum 31.07.2020.

Diese Vereinbarung bzw. eine entsprechende Kündigung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Rosendahl,

Für die Gemeinde Rosendahl

Für die kath. Kirchengemeinde
Ss. Fabian und Sebastian, Rosendahl

Bürgermeister
